

## Sicherheitskoordination am Bau – Baustellenverordnung

Mehrere Gründe führten zum Erlass der EG-Baustellenrichtlinie (Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz; Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391 /EWG) am 24. Juni 1992:

- Bauarbeiten zählen europaweit zu den Arbeiten mit den meisten Unfällen.
- Mehr als die Hälfte der Unfälle auf Baustellen sind auf Planungsmängel, ungeeignete oder fehlende Organisation und Einrichtungen zurückzuführen.
- Arbeiten mehrerer Unternehmer auf einer Baustelle gleichzeitig oder nacheinander führen wegen mangelhafter Koordination zu Gefahrensituationen.
- Unternehmer ohne Beschäftigte (Selbständige) waren bisher in der Gesetzgebung zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Mitgliedsländer der Europäischen Union nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.
- Bereits in der Planungsphase und anschließend in der Ausführungsphase ist eine verstärkte Koordination zwischen den einzelnen Ausführenden erforderlich.

Der EG-Baustellenrichtlinie ging die Verabschiedung der europäischen Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) am 12. Juni 1989 voraus. In dieser Richtlinie wurden allgemeine Standards für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz aller Beschäftigten gesetzt.

Die Umsetzung dieser Richtlinie und der Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhält-

nis oder Leiharbeitsverhältnis erfolgte mit dem Inkrafttreten des **Arbeitsschutzgesetzes** (ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten) zum 21.08.1996.

Daraufhin konnte die EG-Baustellenrichtlinie ebenfalls in nationales Recht umgesetzt werden und zwar als

**Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung; BaustellV)** (Fassung: 15. Januar 1999, zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23.12.2004).

Sie ist am 01.08.1998 in Kraft getreten.

Wie in den „Erläuterungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“<sup>1</sup> dargestellt, war der Verordnungsgeber von folgenden Grundsätzen geleitet:

*Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sind Beschäftigte im Baubereich einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die Unfallquoten, insbesondere auch die der Unfälle mit tödlichem Ausgang oder schweren Verletzungen, sind mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige.*

*Besondere Gefahrensituationen ergeben sich auf Baustellen aus den sich ständig ändernden Verhältnissen, den Witterungseinflüssen, dem Termindruck und insbesondere daraus, dass die Arbeiten von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden. Dies stellt besondere Anforderungen an die Koordination und Abstimmung bezüglich der zu treffenden Schutzmaßnahmen. Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen wurde in Umsetzung der noch umsetzungsbedürftigen Vorschriften der EG-Baustellenrichtlinie in deutsches Recht die Baustellenverordnung erlassen. Sie beruht auf § 19 des Arbeitsschutzgesetzes und trifft besondere Regelungen für die spezifischen Anforderungen auf Baustellen. Die*

---

<sup>1</sup> Die „Erläuterungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ wurden inzwischen zurückgezogen.

*Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.*

*Als Veranlasser eines Bauvorhabens trägt der Bauherr die Verantwortung für das Bauvorhaben. Deshalb ist er zur Einleitung und Umsetzung der in der Baustellenverordnung verankerten baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens als auch bei der Koordinierung der Bauausführung verpflichtet.*

*Die Baustellenverordnung ergänzt das deutsche Arbeitsschutzrecht um folgende Pflichten für den Bauherren:*

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens,*
- Ankündigung des Vorhabens bei der Behörde bei größeren Baustellen,*
- Bestellung eines Koordinators, wenn mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,*
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen und/oder bei besonders gefährlichen Arbeiten,*
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.*

*Durch diese Maßnahmen können sich für den Bauherren positive Effekte ergeben, z.B.:*

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,*
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht werden,*
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.*

Sehr schnell hat sich herausgestellt, dass die Baustellenverordnung schwer verständlich ist. Deshalb wurden zunächst in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Institutionen, und zwar

- des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder
- der IG Bauen-Agrar-Umwelt
- der Bau-Berufsgenossenschaften
- der Tiefbau-Berufsgenossenschaft
- des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie
- des Zentralverbandes des deutschen Baugewerbes
- der Bundesarchitektenkammer
- der Bundesingenieurkammer
- des Verbandes beratender Ingenieure

Erläuterungen zur Baustellenverordnung vorbereitet und als gemeinsamer Standpunkt herausgegeben. Dies trug wesentlich zu einer einheitlichen Auslegung der Baustellenverordnung und damit zur Klarheit bei.

Diese Erläuterungen wurden in der Folgezeit durch die [Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen \(RAB\)](#) ersetzt, die vom „Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ erarbeitet wurden. Mitglieder des ASGB waren je zwei Personen aus folgenden Gruppen:

- Bauherren
- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer
- Länder
- Berufsgenossenschaften
- Wissenschaft und Sachverständige

Inhaltlich sollen die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen die Baustellenordnung konkretisieren. Folgende RABs wurden erarbeitet und veröffentlicht:

- RAB 01 ["Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB"](#)

(Stand 02.11.2000) [BArbBl. 1/2001, S. 77 ff.]

- RAB 10 "Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)"  
(Stand 12.11.2003) [BArbBl. 3/2004, S. 42 ff.]
- RAB 25 "Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur Druckluftverordnung)"  
(Stand 12.11.2003) [BArbBl. 3/2004, S. 48 ff.]
- RAB 30 "Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu §3 BaustellenV)"  
(Stand 27.03.2003) [BArbBl. 6/2003, S. 64 ff.]
- RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan (Konkretisierung zu § 2 Abs. 3 BaustellV)"  
(Stand 12.11.2003) [BArbBl. 3/2004, S. 59 ff.]
- RAB 32 "Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)"  
(Stand 27.03.2003) [BArbBl. 6/2003, S. 73 ff.]
- RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung"  
(Stand 12.11.2003) [BArbBl. 3/2004, S. 65 ff.]

Mit der Erarbeitung dieser Regeln sah der ASGB seine Aufgabe als erfüllt an, der Ausschuss wurde zum 31.12.2003 aufgelöst.

Die RABs können auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) unter der Adresse „<http://www.baua.de/prax/bau/rab.htm>“ aufgerufen und heruntergeladen werden.

## **An wen wendet sich die Baustellenverordnung?**

In der RAB 33 werden die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie deren Koordinierung während der Planung der Ausführung und die Koordinierung der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze während der Ausführung von Bauvorhaben erläutert. Beschrieben werden auch die Verpflichtungen der jeweiligen Adressaten bei Erfüllung der Baustellenverordnung.

Als Veranlasser eines Bauvorhabens trägt der Bauherr in erster Linie die Verantwortung für das Bauvorhaben. Er ist zur Einleitung und Umsetzung der in der Baustellenverordnung verankerten baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens als auch bei der Koordinierung der Bauausführung verpflichtet.

Der Bauherr muss grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 BaustellV die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bereits während der Planung der Ausführung berücksichtigen. Sie lauten:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen; Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
4. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
5. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
6. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

7. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Diese Verpflichtung wurde dem Bauherren auferlegt, weil die Arbeitgeber als Adressaten des Bauherren erst in der Ausführungsphase des Bauwerkes in Erscheinung treten, wesentliche Elemente der Arbeitssicherheit jedoch sinnvoller Weise in der Planungsphase entschieden werden.

Verfügt der Bauherr nicht über den entsprechenden Sachverstand, muss er gegebenenfalls entsprechende Fachleute hinzuziehen.

Ausdrücklich erwähnt wird der Bauherr erst in § 4 der Baustellenverordnung:

### **Beauftragung**

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Wie später zu erläutern sein wird, handelt es sich dabei in erster Linie um folgende Aufgaben:

- *die Beachtung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes,*
- *die Übermittlung der Vorankündigung,*
- *die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie*
- *die Bestellung eines oder mehrerer Koordinatoren*
- *Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten*

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Großbaustelle oder um ein kleines Bauvorhaben handelt, d.h. auch beim Bau eines Eigenheimes sind die Grundsätze

der Baustellenverordnung anzuwenden, lediglich bei den im einzelnen vorgeschriebenen Maßnahmen werden Unterscheidungen getroffen.

Da der Bauherr in der Regel nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt, um den Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung nachzukommen, kann er auch Dritte beauftragen, die diese Kenntnisse besitzen, z.B.

- Generalübernehmer,
- Ingenieurbüros
- Architekturbüros
- oder Unternehmen, die mit der Errichtung einer baulichen Anlage einschließlich Planung und Ausführung beauftragt wurden.

Wichtig ist, dass diese Beauftragung rechtzeitig erfolgt, da die ersten Maßnahmen, die nach der Baustellenverordnung erfolgen müssen, bereits in der Planungsphase erforderlich sind.

Eine Beauftragung an Dritte - auch in Teilbereichen - ist dann nicht mehr möglich, wenn sie nicht rechtzeitig erfolgte (z.B. nicht fristgemäße Übermittlung der Vorankündigung, Bestellung des Koordinators nicht mit Beginn der Planung der Ausführung und/oder Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach Einrichtung der Baustelle). Andernfalls wäre ein Beauftragter hinsichtlich seiner Verantwortung überfordert, weil z.B. die in der Planungsphase zu erledigenden Pflichten entweder gar nicht wahrgenommen wurden oder die sich daraus ergebenden Folgerungen nicht hinreichend vermittelbar sind.

Im Falle einer nicht rechtzeitig erfolgten Beauftragung verbleibt die Verantwortung nach der Baustellenverordnung beim Bauherren.

Zur Rechtssicherheit des Bauherren sollte die Beauftragung schriftlich erteilt werden.

Wenn die Beauftragung sich nur auf einen Teil der vorgenannten Maßnahmen bezieht, ist der Bauherr verpflichtet, die verbleibenden Maßnahmen selbst zu treffen. Dieser Teilung stehen rechtlich keine Bedenken entgegen. Der Bauherr ist dann nur entsprechend dem Umfang der Beauftragung von seinen Pflichten nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Baustellenverordnung befreit.

Die pauschale Übertragung aller Pflichten des Bauherrn auf eines der bauausführenden Unternehmen im Rahmen üblicher Ausschreibungen von Bauleistungen ist nicht zulässig.

Dies lässt sich auch leicht verstehen, da die Planung der Vorbereitung der Bauausführung zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits abgeschlossen ist und die Bestellung zumindest des Koordinators für die Planung der Ausführung sowie gegebenenfalls die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bereits hätte erfolgen müssen. Das bauausführende Unternehmen tritt aber erst nach erfolgter Ausschreibung in den Bauprozess ein.

Es soll erreicht werden, dass Überlegungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf jeden Fall bereits in der Planungsphase angestellt werden und die erforderlichen Schritte rechtzeitig zur Ausführungsphase eingeleitet werden.

Wenn der Bauherr einem Dritten die Bestellung eines oder mehrerer Koordinatoren überträgt, z.B. einem Architekten, kann dieser – soweit er hierzu fachlich geeignet ist – auch selbst die Koordination übernehmen.

Unabhängig von dieser Befreiung bleibt dem Bauherren auch nach einer Beauftragung die Verpflichtung, geeignete, fachlich qualifizierte Personen zu beauftragen, diese Personen über alle notwendigen Details zu unterrichten und darauf zu achten, dass sie ihre Aufgaben hinreichend erfüllen.

Hinsichtlich der Qualifikation eines Koordinators kann sich der Bauherr absichern, indem er eine Person wählt, die eine Ausbildung bei einem anerkannten Lehrgangsträger erfolgreich absolviert hat.

Dennoch verbleiben Kontroll- bzw. Überwachungspflichten beim Bauherren. So muß er sich z.B. davon überzeugen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wurde.

Ereignen sich Unfälle auf einer Baustelle, treten offensichtliche sicherheitstechnische Mängel oder Verzögerungen im Bauablauf auf, so muß der Bauherr aufgrund seiner Kontrollpflicht prüfen, ob dies dem oder den Koordinator(en) anzulasten ist. Gegebenenfalls muß der Bauherr entsprechende Schritte unternehmen, um seiner Verpflichtung nach der Baustellenverordnung nachzukommen.

Neben dem Bauherren, dem evtl. beauftragten Dritten und dem Koordinator nennt das Arbeitsschutzgesetz weitere Verantwortliche, deren Aufgaben und Pflichten weiterhin bestehen bleiben. Dies erläutert die RAB 33 in folgender Übersicht:

<b>Alle Adressaten der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörige Pflichten</b>			
<b>Bauherr oder beauftragter Dritter</b> nach § 4 BaustellV		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Unternehmer ohne Beschäftigte und selbsttätige Arbeitgeber</b> auf einer Baustelle
Auf allen Baustellen	zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden	Auf allen Baustellen	Auf allen Baustellen
§ 2 Abs.1 <b>BaustellV</b> Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen	<b>Bestellter Koordinator</b> oder <b>Bauherr selbst</b> nach § 3 Abs.1 BaustellV	§ 4 <b>ArbSchG</b> und § 5 Abs. 3 <b>BaustellV</b> Beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist von den allgemeinen Grundsätzen auszugehen.	§ 6 Satz 1 und Satz 3 <b>BaustellV</b> Beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist von den allgemeinen Grundsätzen auszugehen.
	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 <b>BaustellV</b> Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren		
	§ 3 Abs. 3 Nr. 1 <b>BaustellV</b> Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren		

## **Ziele der Baustellenverordnung**

Wie bereits erwähnt, ist es das vorrangige Ziel der Baustellenverordnung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der **Beschäftigten** auf Baustellen wesentlich zu verbessern.

Gemeint sind, z.B. im Gegensatz zu den Unfallverhütungsvorschriften, die sich nur an die Mitglieder und Versicherten einer Berufsgenossenschaft wenden, Beschäftigte in allen privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereichen.

Im Sinne von § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes sind unter Beschäftigten insbesondere alle diejenigen Personen zu verstehen, die aufgrund einer rechtlichen Beziehung zum Arbeitgeber (u.a. Arbeitsvertrag, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, Arbeitnehmerüberlassung) Arbeitsleistungen erbringen, sowie Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

Nicht von der Baustellenverordnung erfaßt sind Beschäftigte bei Tätigkeiten und Einrichtungen des Bergbaugesetzes, da nach diesem Gesetz bereits in ausreichendem Umfang für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gesorgt wird.

Dabei handelt es sich um betriebsplanpflichtige Tätigkeiten und Einrichtungen, wie z.B. um:

- das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen und die damit zusammenhängende Wiedernutzbarmachung der Oberfläche,
- das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in alten Halden,
- die Untergrundspeicherung,
- Tätigkeiten in Versuchsräumen und sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten,
- Einrichtungen, die überwiegend den vorstehenden Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Neben dem Schutz der Beschäftigten führt eine wirksame Koordinierung der Arbeiten zu einem günstigen Bauablauf und hilft auf diese Weise erheblich, die Kosten zu senken.

## **Begriffe**

Mit der Baustellenverordnung wurde eine Reihe neuer, zumindest im Sinne der Verordnung neu zu definierender Begriffe eingeführt. Die RAB 10 ist der Deutung und Konkretisierung der Begriffe sehr ausführlich nachgekommen. Dort wird erläutert, was unter

- Beschäftigten
- Baustelle
- Bauliche Anlage
- Änderung einer baulichen Anlage
- Planung der Ausführung eines Bauvorhabens
- Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
- Gleichzeitig tätig werden von mehr als 20 Beschäftigten
- Personentag
- Einrichtung der Baustelle
- Vorankündigung
- Anpassung der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen
- Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens
- Koordinierung
- Bestellung des Koordinators
- Geeigneter Koordinator
- Spätere Arbeiten an der baulichen Anlage
- Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage
- Zusammenstellen einer Unterlage
- Bauherr
- Beauftragung eines Dritten
- Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigen
- Verständliche Form und Sprache
- Besonders gefährliche Arbeiten

zu verstehen ist.

Dem Begriff der Baustelle wird in der RAB 10 viel Platz eingeräumt. Hier geht es darum, Klarheit zu schaffen, was alles unter einer Baustelle zu verstehen ist, aber auch zu erklären, welche Arbeiten nicht davon betroffen sind.

Nach der Baustellenverordnung ist eine Baustelle der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen. Dazu zählt auch der Ort, an dem die dazugehörigen Vorbereitungsarbeiten, also z.B. Räumungsarbeiten, Arbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtung, durchgeführt werden.

*Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.*

*Zu den baulichen Anlagen zählen z.B. auch*

- *Aufschüttungen und Abgrabungen,*
- *Lagerplätze, Deponien, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,*
- *Stellplätze für Kraftfahrzeuge,*
- *Gerüste,*
- *Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,*
- *Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus im Zusammenhang mit prozeßtechnischen Anlagen.*

*Nicht zu den baulichen Anlagen gehören z.B. maschinentechnische Ausrüstungen.*

*Unter **Änderung** einer baulichen Anlage wird deren nicht unerhebliche Umgestaltung verstanden.*

*Hierzu gehören insbesondere die Änderung des konstruktiven Gefüges sowie die Änderung oder der Austausch wesentlicher Bauteile (z. B. Dach-, Fassaden- oder Außenputzernerneuerung, Entkernung). Diese Änderungen können auch im Rahmen von größeren Instandhaltungs- einschließlich Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten erfolgen.*

*Nicht um eine Änderung von baulichen Anlagen handelt es sich bei Schönheitsreparaturen oder laufenden Bauunterhaltungsarbeiten geringen Umfangs (z. B. Innenanstrich in Wohnungen, Austausch von Bodenbelägen, Arbeiten an der Heizung, Badrenovierung, Reparatur der Verschleißschicht von Straßen). (Erläuterungen zur Baustellenverordnung)*

In der RAB 10 werden diese Angaben noch weiter vertieft, so z.B. auch, was unter „Änderung einer baulichen Anlage“ zu verstehen ist.

Somit stellt auch die Errichtung einer Gartenmauer eine Baustelle dar, die von der Baustellenverordnung erfasst wird. Dies ist auch verständlich, da ja der Schutz der Beschäftigten bereits im Planungsstadium im Vordergrund steht. Die einzelnen

Forderungen der Baustellenverordnung variieren jedoch erheblich in Abhängigkeit von Umfang und Art der Baustelle und deren besonderen Gegebenheiten.

Dies wird auch in der im Anhang abgedruckten Übersicht über die Aktivitäten nach der Baustellenverordnung aus der RAB 31 (deutlich).

### **Planung der Ausführung des Bauvorhabens**

In der RAB 10 wird noch einmal deutlich auf die Notwendigkeit der Vorermittlung und der Planung hingewiesen:

*Während der Phase der Planung der Ausführung werden Voraussetzungen für eine effektive Koordination für die Phase der Ausführung geschaffen. Dazu erarbeiten der Bauherr oder die von ihm Beauftragten konkrete Vorgaben für die Bauausführung. Hierzu zählen u. a. die Umsetzung und Weiterentwicklung der vorliegenden Planungen zu Ausschreibungsunterlagen, die exakte Ermittlung des Leistungsumfangs für die Bauaufträge, die Planung von Zwischen- und Endterminen und die Einarbeitung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben in die Planungen.*

*Die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens umfasst auch die Integration der Maßnahmen des Bauherrn oder des beauftragten Dritten gem. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2 BaustellV.*

Erforderliche Maßnahmen in der Planungsphase sind:

- die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes,
- die Übermittlung einer Vorankündigung an die zuständige Behörde,
- die Bestellung eines Koordinators,
- die Koordinierung in der Phase der Planung der Ausführung,
- die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und
- die Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten.

Generell sind bei allen Bauvorhaben bereits bei der Planung die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Hier seien vor allem folgende Punkte hervorgehoben:

- *Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird*
- *Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;*
- *bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;*
- *Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;*
- *individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.*

Der erste Punkt bedarf eigentlich keiner Erläuterung. Selbstverständlich müssen eventuelle Gefährdungen nach Möglichkeit verhindert oder wenigstens auf ein vertretbares Minimum reduziert werden. Gerade auf Baustellen können jedoch während des Fertigungsprozesses Gefährdungen auftreten, die erst nach Fertigstellung des Bauteils beseitigt werden können. Eine Bodenöffnung, die zunächst abgedeckt wurde, kann meistens erst geschlossen werden, wenn die provisorische Abdeckung entfernt wurde. So entsteht im Herstellungsablauf möglicherweise kurzfristig ein Gefahrenmoment. Durch geeignete Steuerung des Arbeitsablaufes sich die auftretende Gefährdung jedoch zeitlich reduzieren und die Zahl der gefährdeten Personen beschränken.

Wenn ein Gefahrstoff, z.B. ein lösemittelhaltiger Kleber nicht durch einen ungefährlicheren Stoff ersetzt werden kann, dann müssen die Bestandteile, die zu einer explosionsfähigen Atmosphäre beitragen, unschädlich gemacht werden, indem man das Lösemittel-Luft-Gemisch durch geeignete Lüftungsmaßnahmen so ver-

dünnt, dass keine Explosionsgefahr mehr besteht. Dies ist ein Beispiel für die Forderung, Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen.

Am Beispiel zweier unterschiedlicher Absturzsicherungen lässt sich das Gebot der Nachrangigkeit individueller Schutzmaßnahmen erläutern:

Der Anseilschutz zählt zu den persönlichen Schutzausrüstungen. Auch wenn alle Voraussetzungen, nämlich das Vorhandensein von Auffanggurt, Sicherheitsseil, Falldämpfer und Anschlagpunkt, erfüllt sind, kommt es auf Fähigkeit, Fertigkeit und Motivation des Individuums an, die vorgesehenen Einrichtungen richtig einzusetzen. Jeder Praktiker weiß, dass es häufig an der Motivation der Beschäftigten mangelt, den Auffanggurt nicht nur zu tragen, sondern auch entsprechend zu befestigen, da dies in der Bewegungsfreiheit einschränkt.

Wenn stattdessen ein Seitenschutz an der Absturzkante angebracht ist, ist jeder in diesem Bereich gegen Absturz geschützt, ohne dass es auf dessen individuelle Befindlichkeiten ankommt. Dies ist der tiefere Sinn der Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes nach kollektiv wirksamen Schutzmaßnahmen.

Noch besser wäre es, wenn der Planer bei der Betrachtung der Sicherheitsanforderungen in der Ausführungsphase eines Bauvorhabens erkennen würde, dass es sowohl für die Ausführung, als auch in Hinblick auf eventuell später durchzuführende Arbeiten (auch finanziell) lohnenswert ist, z.B. eine Attika am Rand eines Flachdachs statt 85 cm gleich 95 cm hoch vorzusehen. So ist sichergestellt, dass für den Aufenthalt von Personen, die Instandhaltungsarbeiten durchführen sollen, ausreichende Absturzsicherungen vorhanden sind, ohne dass weitere Kosten entstehen.

Der Beginn der Planungsphase ist mit der weitgehenden Konkretisierung des Entwurfs anzusetzen, er endet im allgemeinen mit der Vergabe der Leistungen.

## **Vorankündigung**

Neben der üblichen Bautafel ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (Ein Muster der Vorankündigung befindet sich im Anschluss an diesen Beitrag).

Die genannte Frist von zwei Wochen bezieht sich auf den Beginn der Baustelleneinrichtung, z.B. Freimachen des Baufeldes, Errichten des Bauzaunes, Aufbau der Baustellenunterkünfte, Toiletten- und Waschanlagen, Errichtung von Dekontaminationseinrichtungen und -anlagen.

Unter einem Personentag versteht man die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht.

Gleichzeitig tätig werden heißt, dass planmäßig mindestens 21 Beschäftigte auf der Baustelle im gleichen Zeitraum Arbeiten verrichten, d.h. dass die Baustelle voraussichtlich mit ständig mehr als 20 Beschäftigte besetzt ist. Der Zeitraum muß eine Dauer von mehr als einer Arbeitsschicht umfassen.

„Zuständige Behörde“ sind die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Einrichtungen, d.h. in der Regel die Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Arbeitsschutzbehörden.

Eine Kopie der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Der Aushang auf der Baustelle dient dazu, dass alle Betroffenen, z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber, rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Deshalb soll sie für die Dauer der Bauarbeiten gut und dauerhaft lesbar angebracht werden.

Treten erhebliche Änderungen ein, ist die Vorankündigung auf der Baustelle zu aktualisieren. Eine erneute Mitteilung an die Behörde ist jedoch nicht erforderlich.

"Erhebliche Änderungen" bezüglich des Inhalts der Vorankündigung können z.B. sein:

- Wechsel des Bauherren oder des von ihm beauftragten Dritten,
- Wechsel des Koordinators oder der Koordinatoren,
- Verkürzung der Dauer der Bauarbeiten, sofern dadurch verstärkt gleichzeitig oder in nicht geplanter Schichtarbeit gearbeitet werden muß,
- wesentliche Erhöhung der Höchstzahl gleichzeitig Beschäftigter oder der Anzahl der Arbeitgeber oder der Anzahl der Unternehmer ohne Beschäftigte,
- Aufteilung des Auftrages von nur einem Auftragnehmer auf mehrere Firmen.

Als Faustregel gilt, dass für ein Einfamilienhaus eine Vorankündigung nicht zu übermitteln ist.

### **Der SiGePlan**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) ist eine wesentliche Forderung der Baustellenverordnung, die sich aus der Baustellenrichtlinie ergeben hat. Ein Muster dieses Planes ist in der Anlage beigelegt.

Der SiGePlan ist erforderlich, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf einer Baustelle tätig werden und der Umfang bzw. die Art der Arbeiten folgende Merkmale aufweisen:

- kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten
- größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage
- größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist also nicht notwendig, wenn Beschäftigte nur eines Arbeitgebers auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr bzw. der von ihm beauftragte Dritte ist dafür verantwortlich, dass der SiGePlan in der Vorbereitungsphase des Bauprojektes erstellt wird. Er soll in der

Ausführungsphase des Bauprojektes entsprechend dem Arbeitsfortschritt und den eingetretenen Änderungen angepasst werden.

In diesem Sinne handelt es sich auch dann um einen Arbeitgeber, wenn z.B. ein Generalunternehmer oder eine Arbeitsgemeinschaft unter einheitlicher Firmierung alle auf der Baustelle anfallenden Arbeiten nur mit eigenem Personal ausführt.

Wenn Nachunternehmer oder Subunternehmer eingesetzt werden, dann sind im Sinne der Baustellenverordnung mehrere Arbeitgeber tätig.

Dies gilt auch, wenn Maschinen, Geräte oder andere technische Arbeitsmittel einschließlich Personal von einem anderen Unternehmen gemietet werden und das vermietende Unternehmen als selbständiger Arbeitgeber auf der Baustelle auftritt.

Als Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber gilt es dann nicht, wenn neben den Beschäftigten eines Arbeitgebers die Beschäftigten weiterer Arbeitgeber:

- nur kurzzeitig tätig werden, wie zum Beispiel beim An- oder Abtransportieren und Abladen von Stoffen, Bauteilen oder Geräten, bei Prüfungen, Probennahmen und Vermessungsarbeiten,
- ausschließlich kontrollierende und/oder koordinierende Tätigkeiten ausführen.

Besonders gefährliche Arbeiten sind gemäß der Baustellenverordnung:

- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im

Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind (Erläuterungen siehe Anlage 2),

- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern (Erläuterungen siehe Anlage 2),
- Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen (Erläuterungen siehe Anhang),
- Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau (Erläuterungen siehe Anlage 2),
- Arbeiten mit Tauchgeräten,
- Arbeiten in Druckluft,
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Zu den besonders gefährliche Arbeiten enthält die RAB 10 noch weiterführende Erläuterungen, die im anhang dieses Beitrages wiedergegeben werden.

Gliederung, Umfang und äußeres Erscheinungsbild eines SiGePlan bleiben dem Ersteller überlassen.

Welche Inhalte der SiGePlan enthalten muss, wird in der RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan“ dargestellt.

In der Praxis haben sich die in der Broschüre „SiGePlan – Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planes“ , zu beziehen über die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, vorgestellten Plan-Muster bewährt (siehe Anhang):

Sie entsprechen üblichen Planungs- und Lenkungshilfen. Auf einen Blick erkennt man darin die Schwerpunkte und Besonderheiten des Arbeitsschutzes.

Der in der Broschüre vorgestellte SiGePlan gliedert sich in vier große Komplexe:

- im linken Planteil sind die zu erwartenden Gefährdungen während des Baustellenbetriebes mit zugehörigen Lösungen, gegliedert nach Gewerken, aufgeführt,
  - im zentralen, mittleren Planteil dominiert der Bauablaufplan mit den Gefährdungen, die sich aus den zeitlichen Abhängigkeiten der verschiedenen Arbeiten ergeben,
  - im unteren Teil werden als Ergebnis der Koordination die notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie deren Standzeit eingetragen, und
  - im rechten Planteil sind
  - Hinweise auf Ausschreibungstexte zum Arbeitsschutz und
  - hiervon betroffene Positionen des Leistungsverzeichnisses
- sowie
- Hinweise auf besonders zu beachtende Pläne und Anweisungen
- und
- Hinweise auf die baustellenbezogen anzuwendenden Bestimmungen
- zu erkennen.

In den Mustern wird u.a. auf folgende Unterlagen Bezug genommen:

- Landesbauordnung
- Standardleistungsbücher (StLB)
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Musterausschreibungstexte der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, „Blaue Mappe“ (BM)
- "Bausteine" der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, „Gelbe Mappe“ (GM)

- Muster-Baustellenordnung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (z.Zt. in Überarbeitung)

In diesem Musterplan lassen sich sehr gut die jeweiligen Abhängigkeiten der einzelnen Gewerke untereinander und sehr vorteilhaft die gemeinsam zu benutzenden Sicherheitseinrichtungen erkennen. Diese können somit kostensparend gesondert ausgeschrieben werden.

Damit ist gewährleistet, dass die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen zeitlich und in ihrer Ausführung dargestellt werden.

Da der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens erarbeitet werden muß, kann rechtzeitig festgestellt werden,

- welche Gefährdungen bei den einzelnen Arbeitsabläufen (gegliedert nach Gewerken) auftreten
- und ob dabei insbesondere Gefährdungen durch die Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander
- anderweitige betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. bei Bauarbeiten im bestehenden Betrieb) entstehen können und
- durch welche Maßnahmen die Gefährdungen vermieden oder verringert werden können.

Dadurch kann der Bauherr bzw. der von ihm Beauftragte bei der frühzeitigen Planung der Arbeitsschutzmaßnahmen sowie der Berücksichtigung bei der Ausschreibung

- die Gefährdungen für alle am Bau Tätigen minimieren,
- die Gefährdungen für unbeteiligte Dritte, die von der Baustelle ausgehen können, minimieren,
- Störungen im Bauablauf vermeiden,
- die Qualität der geleisteten Arbeit erhöhen und
- letztlich auch Kosten einsparen, z. B. durch gemeinsam genutzte Einrichtungen.

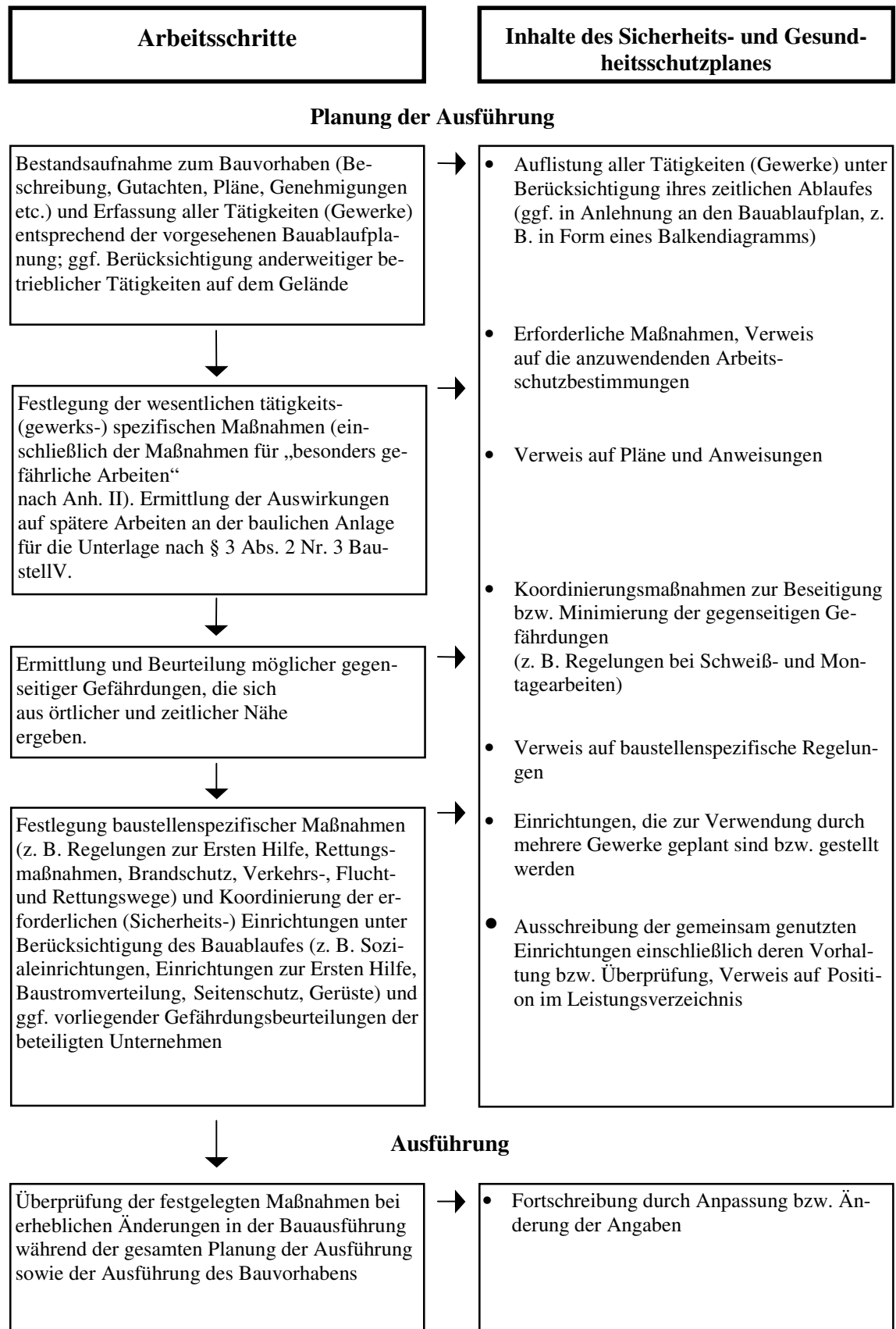
Wird der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden ausschließlich durch die Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten erforderlich, so kann der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan kurz gefasst werden und sich nur auf die Festlegung von Maßnahmen bezüglich dieser besonders gefährlichen Arbeiten und deren Auswirkung auf die Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber sowie auf ggf. weitere auf der Baustelle Beschäftigte anderer Arbeitgeber beschränken.

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände ist erforderlich, da einerseits durch die parallel zu den Bauarbeiten weitergehenden betrieblichen Abläufe, z.B. Produktionsprozesse, innerbetrieblicher Transport, Energieleitung, Gefährdungen für die mit den Bauarbeiten Beschäftigten, und andererseits durch die Bauarbeiten Gefährdungen der anderen Beschäftigten entstehen können.

Das gleiche gilt für Bauvorhaben, die auf dem gleichen oder einem benachbarten Grundstück ganz oder teilweise gleichzeitig durchgeführt werden. In diesen Fällen hat jeder Bauherr in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch Gefährdungen aus dem benachbarten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Diejenigen Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die für die später auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber und Selbständigen wichtig sind, sollten diesen bereits für deren Angebotsbearbeitung zur Verfügung stehen.

Die Erläuterungen zur Baustellenverordnung sahen vor, zur Erstellung des SIGEPLANES die folgenden Schritte vorzunehmen:



## Koordinatoren - Koordinierung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Baustellenverordnung sind für jede Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Hier besteht also keine Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl oder dem Vorhandensein besonders gefährlicher Arbeiten .

Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen, wenn er dazu geeignet ist.

Die Eignung wird in der RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ wie folgt erklärt:

*Geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV ist, wer über ausreichende und einschlägige*

- *Baufachlichen Kenntnisse*
- *Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und*
- *Koordinatorkenntnisse sowie*
- *berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt, um die in § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben fachgerecht erledigen zu können.*

*Der Koordinator muss bereit und in der Lage sein, sich für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen aktiv einzusetzen. Er muss die Fähigkeit besitzen, Arbeitsabläufe systematisch, vorausschauend und gewerkeübergreifend zu durchdenken, sich anbahnende Gefährdungen zu erkennen und die gebotenen Koordinierungsmaßnahmen zu treffen. Der Koordinator muss neben diesen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über ein hinreichendes Maß an Sozialkompetenz zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügen. Er muss insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit im Team, zur Führung kooperativer Prozesse sowie zur sachdienlichen Kommunikation besitzen. Seine Funktion und Stellung muss so ausgestaltet sein, dass er die erforderliche Akzeptanz anderer Planungs- und Ausführendbeteiligter erfährt und er sich seiner Aufgabe auch in zeitlicher Hinsicht ausreichend und wirkungsvoll widmen kann.*

*Die dem Koordinator im Einzelfall abzuverlangenden Kenntnisse und Erfahrungen hängen von Art und Umfang des Bauvorhabens, den sich daraus ergebenden Gefährdungen und vom Zeitpunkt seines Einsatzes in der Phase der Planung der Ausführung oder Ausführung ab.*

*Der Koordinator soll je nach Art und Umfang des Bauvorhabens mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung abhängig von der jeweiligen Koordinationsaufgabe haben.*

*Einen gesonderten Qualifikationsnachweis für Koordinatoren fordert die Verordnung nicht.*

*Gleichwohl muß sich der Bauherr im Rahmen seiner Organisationsverantwortung von der Eignung des zu bestellenden Koordinators überzeugen.*

Sollte der Bauherr Zweifel bezüglich der Qualifikation des Koordinators haben, ist es sinnvoll, nur solche Personen als Koordinator zu bestellen, die erfolgreich an einem von einem anerkannten Lehrgangsträger durchgeführten Lehrgang teilgenommen hat.

Die Bestellung des Koordinators muß rechtzeitig erfolgen, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte mehrerer (mindestens zwei) Arbeitgeber gleichzeitig oder auf der Baustelle tätig werden. Da die Weichen für die Baustelle ja bereits in der Planungsphase gestellt werden, muß der Koordinator bereits zu diesem Zeitpunkt aktiv werden, damit die entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in diesem Stadium festgelegt werden können. Dies gilt erst recht, wenn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist.

### **Aufgaben des Koordinators in der Planungsphase**

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator nach der RAB 30 folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung.

- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist.
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung.
- Gegebenenfalls Erstellen einer Baustellenordnung.
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten.
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; gegebenenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe.
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.
- Gegebenenfalls Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).

Hier taucht der neue Begriff „Unterlage“ auf. Er wird an späterer Stelle dieses Abschnitts erläutert.

Der Koordinator soll also bereits in der Planungsphase darauf hinwirken, dass die für die einzelnen Gewerke vorgesehenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zusammengestellt werden.

### **Aufgaben des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens:**

- Gegebenenfalls Aushängen und Anpassen der Vorankündigung.

- Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.
- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen.
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Es geht also um den reibungslosen Ablauf der Arbeiten auf der Baustelle. Ist er nicht gewährleistet, drohen Zeit- und Qualitätsverluste und das Risiko der Beschäftigten, einen Unfall zu erleiden nimmt stark zu.

Die Überwachung der Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten durch die einzelnen Arbeitgeber gehört jedoch nicht zu den Aufgaben des Koordinators.

## Die Unterlage

Jedes Bauwerk muß gepflegt, gereinigt, gewartet und instand gehalten werden. Hierzu gehören Arbeiten, wie das Reinigen von Fenstern, Fassaden, das Ausbessern von Schadstellen in der Dachhaut oder die Wartung von Lüftungs- oder Aufzugsanlagen auf dem Dach.

Der Bauherr oder der in seinem Auftrag tätige Koordinator hat für diese Arbeiten eine Unterlage, d.h. ein Dokument ähnlich einer Bedienungsanleitung für ein Gerät zu erstellen. Sie soll als Konzept für die Durchführung sicherer und gesundheitsgerechter späterer Arbeiten an der baulichen Anlage dienen.

Der Bauherr erhält durch die Unterlage Informationen, z.B. über sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Nutzungsmöglichkeiten.

Daraus ergeben sich für ihn Vorteile, wie z. B.

- geringere Kosten und
- höhere Qualität der Arbeiten.

Wenn sich Änderungen in der Planung bzw. der Ausführung auf die Durchführung späterer Arbeiten auswirken können, ist die Unterlage anzupassen.

Nach Beendigung des Bauvorhabens wird die Unterlage dem Bauherrn übergeben.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat einen Leitfaden zur Erstellung der Unterlage entwickelt (UNTERLAGE, Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk, zu beziehen über die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft).

2003 wurde die RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ veröffentlicht, die sehr ausführlich Anforderungen an Inhalt und Form einer Unterlage gemäß der Baustellenverordnung beschreibt.

## **Pflichten der Arbeitgeber**

Die bisher geltenden Pflichten der Arbeitgeber (Unternehmer) bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bestehen auch weiterhin in vollem Umfang.

Mit der Baustellenverordnung werden sie durch § 5 insoweit ergänzt, als gefordert wird, dass die Arbeitgeber bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

- Instandhaltung der Arbeitsmittel,
- Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
- Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
- Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
- Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf demselben Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen haben.

In diesem Zusammenhang besteht die Aufgabe des Koordinators darin, den Bauherren oder dessen Vertreter darüber zu informieren, wenn der Arbeitgeber nicht nach seinen Vorgaben handelt.

Eine wichtige Forderung, die im Prinzip nicht neu ist, betrifft die Information und Unterweisung der Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen.

Auf den meisten Baustellen führen Beschäftigte unterschiedlicher Nationalitäten Bauarbeiten aus. Diese Personen sind zur Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit, die von diesen Arbeiten ausgehen können, regelmäßig oder anlassbezogen durch den Arbeitgeber über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen (§ 12 ArbSchG). Darüber hinaus müssen die Beschäftigten über die für sie zutreffenden Schutzmaßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan informiert werden. Die Information muß in verständlicher Form und Sprache erfolgen. Verständlichen Formen der Information können z.B. Bilder, Piktogramme, praktische Unterrichtung und arbeitsplatzbezogene Demonstrationen sein.

Das Vermitteln von Informationen allein genügt jedoch nicht. Es muss auch gewährleistet sein, dass die Beschäftigten die Information verstehen können. Deshalb sind wesentliche Informationen gegebenenfalls zu übersetzen. Auch ist eine Kontrolle erforderlich, die klärt, ob die Informationen verstanden wurden.

### **Selbständige und Arbeitgeber, die ohne eigene Beschäftigte auf der Baustelle tätig sind**

Sie werden in der Baustellenverordnung als „sonstige Personen“ bezeichnet. Auch dieser Personenkreis ist verpflichtet, die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben ebenso, wie die Arbeitgeber mit Beschäftigten die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Sie sind genauso gefährdet, wie alle anderen Personen auf der Baustelle und können andererseits durch falsches Verhalten andere gefährden.

Anlage A

An  
zuständige Behörde

**Vorankündigung  
gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen  
(Baustellenverordnung - BaustellIV)**

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle: .....  
     Straße/Nr. ....  
     PLZ/Ort: .....
  
2. Name und Anschrift des Bauherren: .....  
     .....  
     .....
3. Name und Anschrift des anstelle des Bauherren  
     verantwortlichen Dritten: .....  
     .....  
     .....
  
4. Art des Bauvorhabens:  
     .....
  
5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, E-Mail
  - für die Planung der Ausführung: .....
  - für die Ausführung des Bauvorhabens: .....
  
6. Voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten:  
     von ..... bis .....
7. Voraussichtl. Höchstzahl der gleichzeitig  
     Beschäftigten auf der Baustelle: .....
  
8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber: .....
9. Voraussichtl. Zahl der Unternehmer ohne  
     Beschäftigte: .....
  
10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:
  1. ....
  2. ....
  3. ....
  4. ....
  5. ....
  6. ....
  7. ....
  8. ....
  9. ....
  10. ....

(weitere Angaben ggf. als Anlage)

.....  
 (Ort/Datum)                                      (Name)                                      (Unterschrift)  
 (Bauherr oder anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter)

Verteiler:  
 1 x zuständige Behörde  
 1 x Baustellenaushang  
 1 x Bauherr

## **Auszug aus der RAB 10 Begriffsbestimmungen vom 12.11.2003:**

### **Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung (zu Anhang II BaustellIV)**

Zu Nr. 1

„Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind“

Stoffe in die man versinken kann, sind z. B. Bentonitsuspension, Schlamm, lose Schüttgüter wie Zement, Getreide, Zucker u. Ä.

zu Nr. 2

„Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1)<sup>6</sup> ausgesetzt sind“.

Ausgesetzt sein im Sinne der BaustellIV bedeutet, dass im Arbeitsbereich der Beschäftigten einer oder mehrere der vorgenannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden und dadurch z. B. die Exposition der Beschäftigten über der ubiquitären (in der Umwelt natürlich vorhandenen) Luftverunreinigung liegt oder durch einen Kontakt eine Aufnahme der Stoffe oder Zubereitungen über die Haut oder den Magen-Darm-Trakt erfolgt.

Stoffe und Zubereitungen sind

---

<sup>6</sup> die Einteilung der Risikogruppen wurde national inhaltsgleich in der Biostoffverordnung vorgenommen

- **explosionsgefährlich**, wenn sie in festem, flüssigem, pastenförmigen oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren (z. B. Peroxide wie Dibenzoylperoxid),
- **hochentzündlich**, wenn sie in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben oder als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben (z. B. Acetylen, Propan, Butan, Dimethylether),
- **krebserzeugend**, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können (z. B. Asbest, Azofarbstoffe, Benzo[a]pyren, Buchenholzstaub, Cadmium/-verbindungen, 4,4'-Diaminodiphenylmethan, Dieselmotoremissionen in nicht ausreichend durchlüfteten Bereichen, Eichenholzstaub, Keramikfasern, Nickeloxide),
- **erbgutverändernd**, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können (z. B. Benzo[a]pyren),
- **fortpflanzungsgefährdend**, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können.

nen (z. B. Benzo[a]pyren, Blei/-verbindungen, Kohlenmonoxid, 2-Methoxyethanol, Polychlorierte Biphenyle (PCB)),

- **sehr giftig**, wenn sie in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können (z. B. chromhaltige 'CKB'-Holzschutzmittel).

**Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3** i. S. der Biostoffverordnung sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich (z. B. Bacillus anthracis, der Erreger des Milzbrandes).

**Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4** i. S. der Biostoffverordnung sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich (z. B. EbolaVirus).

zu Nr. 3

„Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern“

Hierzu gehören im Baustellenbereich z. B. die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, Bodenfeuchteprüfung, Siloanlagen mit Füllstandsmessanlagen mit radioaktiven Stoffen.

**Kontrollbereiche** sind Bereiche, in denen Personen in Folge des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisieren-

der Strahlen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert oder höhere Organdosen als 45 Millisievert für die Augenlinse oder 150 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können.

**Überwachungsbereiche** sind nicht zum Kontrollbereich gehörende Bereiche, in denen Personen infolge des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 1 Millisievert oder höhere Organdosen als 15 Millisievert für die Augenlinse oder 50 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können.

Maßgebend für die Festlegung der Grenze von Kontrollbereich oder Überwachungsbereich ist beim Umgang mit radioaktiven Stoffen eine Aufenthaltszeit von 40 Stunden je Woche und 50 Wochen im Kalenderjahr, soweit keine anderen begründeten Angaben über die Aufenthaltszeit vorliegen.

Zuständig für die Festlegung der Strahlenschutzbereiche (Kontroll- und Überwachungsbereiche) ist derjenige, der mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt.

zu Nr. 4

Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen"

Hochspannungsleitungen im Sinne der BaustellV sind nicht isolierte freiliegende Leitungen mit einer Spannung über 1 kV AC bzw. 1,5 kV DC. Der Abstand ist zu ermitteln zwischen der größten arbeitsbedingten Reichweite eines Menschen einschließlich Arbeitsmittel oder der größten Reichweite einer eingesetzten Maschine und der spannungsführenden Leitung. Gegebenenfalls zu transportierende Gegenstände und ein mögliches Ausschwingen der Leitung sind dabei zu berücksichtigen.

zu Nr. 5

„Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht“

Eine unmittelbare Gefahr des Ertrinkens i. S. der BaustellIV besteht dann, wenn Tätigkeiten an, auf oder über Flüssigkeit, insbesondere Wasser, in einem Abstand von weniger als 2,00 m von der Absturzkante ohne technische Schutzmaßnahmen stattfinden.

zu Nr. 6 „Brunnenbau“

Brunnenbauarbeiten im Sinne der BaustellIV sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Brunnen jeder Art, bei denen die Gefahr des Hineinfallens, des Verschüttetwerdens, des Ertrinkens, des Vergiftetwerdens oder eine Verpuffungsgefahr aufgrund eines explosiven Gas-Luft-Gemisches besteht.

zu Nr. 7

„Arbeiten mit Tauchgeräten“

Arbeiten mit Tauchgeräten sind Arbeiten in flüssigen Medien, bei denen die Taucher über Tauchgeräte mit Atemgas versorgt werden. Dabei befinden sich die Taucher in lebensfeindlicher Umgebung. Der Ausfall der Atemgasversorgung bedeutet akute Lebensgefahr für den Taucher. Daher dürfen derartige Arbeiten nur unter besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, vgl. Unfallverhütungsvorschrift "Taucherarbeiten" (BGV C 23).

zu Nr. 8

„Arbeiten in Druckluft“

Arbeiten in Druckluft sind Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einem Überdruck von mehr als 0,1 bar und dadurch besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Bei diesen Arbeiten ist die Druckluftverordnung (DruckLV) anzuwenden. Die RAB 25 „Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur DruckLV)“ enthält Empfehlungen zu Bestimmungen der DruckLV und Antworten zu häufig gestellten Fragen zur DruckLV.

zu Nr. 9

„Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden“

Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden, sind Tätigkeiten, die den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen betreffen. Beschäftigte, die derartige Tätigkeiten unsachgemäß ausführen, setzen sich und andere Personen einer akuten Lebensgefahr aus. Daher sind bei diesen Arbeiten das Sprengstoffgesetz, die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“ (BGV C 24) anzuwenden.

zu Nr. 10

„Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht“

Konstruktionselemente des Massivbaus sind Körper mit relativ großer Masse unabhängig von der Wahl des Baustoffes, der z. B. Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, Stahl und Holz sein kann.

## Anlage

## Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SIGE- Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitge-	größer 30 Arbeitstage und	ja	ja	ja	ja	ja

ber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	20 Beschäftigte oder 500 Personentage					
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmen bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern